

HAUPTSATZUNG

der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 15.12.2016:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Rechtsstellung	2
§ 2	Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3	Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters	2
§ 4	Ortsrat	3
§ 5	Ortsvorsteher	3
§ 6	Beamtinnen und Beamte auf Zeit	4
§ 7	Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG	4
§ 8	Anregungen und Beschwerden	4
§ 9	Bekanntmachungen	5
§ 10	Einwohnerversammlung	6
§ 11	Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Papenburg" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Papenburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,-- € übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,-- bis 50.000,-- €
 - bis 25.000,-- € entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit dem Bürgermeister beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- € übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 2.000,-- bis 3.000,-- €;
 - bis 2.000,-- € entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4

Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 46 Abs.1 NKomVG sinngemäß; die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.
- (5) Für Grundstücksverkäufe zum Zwecke des Wohnungsbaus sollen in eiligen Fällen die entsprechenden Beschlüsse, die zuvor im Ortsrat getroffen werden müssen, im Rahmen eines Umlaufbeschlusses herbeigeführt werden. Dazu versendet der Fachbereich B1 die dazu nötigen Beschlussvorlagen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adressen der Ortsratsmitglieder. Solange niemand dem Verfahren und dem Verkauf widerspricht, können diese Verkäufe dann zum abschließenden Beschluss dem VA zugeleitet werden.

§ 5

Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Herbrum,
 - b) Tunxdorf,
 - c) Nenndorf,bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist er zuständig für:

- a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer dem Bürgermeister sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamte auf Zeit. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung dem jeweiligen Dezernatsleiter.
- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vervielfältigung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.

- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
Die Bearbeitungszeit darf 3 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden grundsätzlich nur auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.papenburg.de) vollständig ortsüblich bekannt gemacht, sofern weitere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Sollten gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Bekanntmachung als nur ortsüblich vorsehen, so ist die Bekanntmachung in der Ems-Zeitung bekannt zu machen.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in vollem Wortlaut, ggfls. mit der vollen Genehmigungsverfügung, veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Stadt Papenburg zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem Amtsblatt sowie im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen erfolgt in der Ems-Zeitung.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushangkästen in den Ortsteilen veröffentlicht.

§ 10**Einwohnerversammlung**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch eine Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen

§ 11**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 17.10.2012 außer Kraft.

Papenburg, 15. Dezember 2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister